



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG
FÜR DAS TECHNISCHE-, BIBLIOTHEKS- UND
VERWALTUNGSPERSONAL (OHNE UKE)



**10 JAHRE UN-BRK
– QUO VADIS?**

DIE SBV INFORMIERT

AUSGABE 4 – MÄRZ 2019

Inhaltsverzeichnis

• Einleitung	Seite 2f.
• Vorstellung des neuen SBV TVP Teams	Seite 4
• Ein Einblick in die Arbeit der SBV TVP	Seite 5
• Sachstand Inklusionsvereinbarung	Seite 6
• Barrierefreies Internet – Was gehört dazu?	Seite 7
• Die Beteiligung der SBV TVP bei Neu- und Umbauten sowie Anmietung von Gebäuden	Seite 8f.
• 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention	Seite 10
• Teilhabeerlass – Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen und Parkmöglichkeiten	Seite 11f.
• Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche	Seite 13
• Rollstuhl und Behinderung	Seite 14ff.
• Termine	Seite 18
• Die Mitglieder der SBV TVP	Seite 19
• Impressum	Seite 20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der aktuellen Ausgabe setzt die SBV TVP auf die **Themenschwerpunkte** Barrierefreiheit, UN-Behindertenrechtskonvention und die Inklusionsvereinbarung. Bereits 1994 wurde im Grundgesetz aufgenommen, dass niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Nicht zuletzt an der Universität Hamburg zeigt sich auch noch zehn Jahre seit dem Bestehen der UN-Behindertenrechtskonvention jedoch ein ganz anderes Bild.

Oftmals wird die Dimension der Barrierefreiheit nämlich gar nicht erkannt. Die Gruppe der schwerbehinderten Menschen trifft immer wieder auf physische, soziale, ökonomische, kommunikative, institutionelle und intellektuelle Barrieren. Um diese Barrieren abzubauen – wovon alle Mitglieder der Universität Hamburg profitieren würden – bedarf es einer Standardkonformität (Trennung von Inhalten und Layout, einer plattformübergreifende Darstellung), Zugänglichkeit (Zugänglichmachung vieler Nutzergruppen), Gebrauchstauglichkeit (Klarheit und Konsistenz), Verständlichkeit (leichte Sprache) und einer Designveränderung (Layoutgestaltung, Strukturbilder). Barrieren werden jedoch auch heute noch erst dann abgebaut oder beseitigt, wenn der Gesetzgeber

rechtliche Grundlagen schafft. Selbst wenn dann entsprechende Gesetze verabschiedet und beachtet werden müssen, greift oftmals der Grundsatz: „**Wo kein Kläger, da kein Richter!**“

So wurde auch erst jetzt aufgrund einer Klage eine **Entscheidung des Bundesverfassungsgericht** herbei geführt: **Psychisch kranke und behinderte Menschen dürfen nicht pauschal von Wahlen ausgeschlossen werden.** Damit wurden Vorschriften des deutschen Wahlrecht gekippt. Es ist traurig, dass Menschen mit einer Behinderung bis vor das Bundesverfassungsgericht ziehen müssen, um ihnen zustehende Rechte oder auch Nachteilsausgleiche erhalten zu können. Diese Einstellung besteht jedoch leider auch im **Präsidium** – soll doch der schwerbehinderte Beschäftigte sein Recht auf dem Klageweg geltend machen! So wird von der Dienststelle die Rechtsauffassung vertreten, dass aufgrund einer Behinderung kein **Anspruch auf Telearbeit** bestehe. Dabei ist dieser Anspruch bereits vom Landesarbeitsgericht Niedersachsen im Jahr 2010 bestätigt wurden. Die Dienststelle sollte auch deswegen ein Interesse daran haben, den Anspruch eines schwerbehinderten Beschäftigten auf einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz gem. § 164 Abs. 4 SGB IX umzusetzen, um sich nicht **schadensersatzpflichtig** zu machen. Als der Präsident am 13. Februar 2019 gemeinsam mit dem Leiter der Personalabteilung in der TVPR-Sitzung zu Gast war, wurde zumindest vereinbart, dass eine „Task Force“ gebildet werden soll, um u. a. für den Bedarf der TVP-Beschäftigten bei den Themen Fortbildung und Weiterbildung Angebote zu schaffen.

Nachdem die **Barrieren** erkannt werden, ist notwendigerweise darüber nachzudenken, wie diese beseitigt werden können. Die Dienststelle und ihre Führungskräfte tun sich dabei jedoch schwer – manchmal aus Verunsicherungsgründen, aus Überforderungsgründen, aber manchmal auch, weil schwerbehinderte Menschen um ihre Nachteilsausgleiche beneidet werden. Leider wird oftmals auch an der Universität Hamburg **nicht mit den betroffenen Personen gesprochen**, die eine Behinderung haben, um zu klären, welche Nachteilsausgleiche notwendig wären, sondern „gesunde“ Menschen meinen zu wissen, was das Richtige ist!

Gern hätten wir in dieser Ausgabe auch endlich einen **Artikel von der Personalentwicklung** veröffentlicht. Die SBV TVP war mit der Personalentwicklung **seit 1,5 Jahren im Austausch**, um einen Artikel zu erhalten, der sich mit dem Thema Fort- und Weiterbildung für die Gruppe der schwerbehinderten Menschen sowie der Beteiligung der SBV TVP auseinandersetzt. Die Personalentwicklung hat der SBV TVP bedauerlicherweise erst im Februar 2019 einen Artikel zur Verfügung gestellt, der sich nicht damit beschäftigt, welche Fort- und Weiterbildungsangebote die Dienststelle insbesondere für die Gruppe der schwerbehinderten Menschen anbietet. Daher hat sich die SBV TVP entschieden, diesen Artikel nicht zu veröffentlichen.

Ihre Schwerbehindertenvertretung



Vorstellung des neuen SBV-TVP-Teams

Das SBV-TVP-Team hat am 1. November 2018 seine vierjährige Amtszeit angetreten. Dennis Basler ist im Oktober 2018 als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wiedergewählt worden. Susanne Junge wurde bei der Wahl der Stellvertretungen als erstes stellvertretendes Mitglied bestätigt. In der Dienststelle sind in der Regel mehr als 200 schwerbehinderte Menschen innerhalb des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal beschäftigt, sodass die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen auf ihren Antrag hin für ihr Ehrenamt von der Tätigkeit als Referent im Prüfungsmanagement der Fakultät für Rechtswissenschaft freigestellt worden ist (§ 178 Abs. 1 S. 4 SGB IX). Zudem hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen mit dem Kanzler vereinbaren können, dass Susanne Junge von ihrer Tätigkeit als Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in der Martha-Muchow-Bibliothek für ihr Ehrenamt als erstes stellvertretendes Mitglied für die laufende Amtsperiode freigestellt ist (§ 179 Abs. 4 SGB IX).

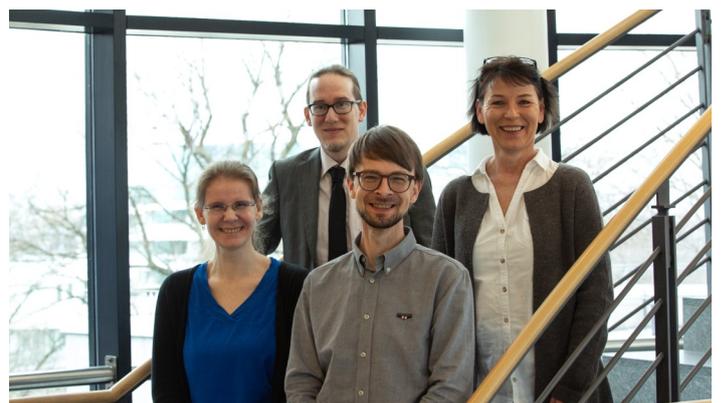
Mit der neuen Amtsperiode hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen außerdem zwei neue Mitstreiter als Stellvertreter gewinnen können: Immanuel Petermeier als zweites stellvertretendes Mitglied und Donata Mehrkens als drittes stellvertretendes Mitglied, die jedoch nicht von ihrer Tätigkeit freigestellt sind. Dies sieht das Schwerbehindertenrecht auch nicht vor. Vielmehr sind Immanuel Petermeier und Donata Mehrkens

ausschließlich anlassbezogen freizustellen, wenn sie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Verhinderungsfall vertreten. Damit alle Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewappnet sind, hält die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen 14-tägige Teamtreffen ab. Außerdem nehmen alle Mitglieder des SBV TVP regelmäßig an Fortbildungen teil, um sich mit den gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts vertraut zu machen.

Immanuel Petermeier ist als Studienberater mit den Schwerpunkten Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften und Referent Internationales in der Zentralen Studienberatung tätig. Seit dem Sommer 2017 wird er an der Universität Hamburg beschäftigt.

Donata Mehrkens ist seit 1992 an der Universität Hamburg und wurde bis Ende 2017 als Chemisch-Technische Angestellte im Fachbereich Chemie beschäftigt. Seit Januar 2018 ist sie in die Schaugewächshäuser gewechselt.

Das SBV-TVP-Team



Ein Einblick in die Arbeit der SBV TVP

Die Dienststelle führt mit dem TVPR regelmäßige Dienststellengesprächen und beteiligt hieran auch die SBV TVP. Außerdem vereinbart der TVPR mit den Fakultäten/ Fachbereichen einen Jour fixe, um bestimmte Themen und Personalien vor Ort erörtern zu können. Hieran nimmt auch die SBV TVP teil.

Warum gibt es überhaupt

Dienststellengespräche und wozu dienen sie?

Gem. § 76 HmbPersVG sollen die Dienststelle und der TVPR mindestens einmal im Monat zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentreten, um alle beabsichtigten Maßnahmen und Initiativen rechtzeitig und eingehend zu erörtern. In diesen Besprechungen sollen insbesondere alle Angelegenheiten behandelt werden, die die Dienststelle und ihre Angehörigen des öffentlichen Dienstes betreffen. Hierzu gehören auch Beschwerden und Anregungen von Personen, die nicht der Dienststelle angehören, jedoch für sie oder ihr angehörende Angehörige des öffentlichen Dienstes tätig sind und die innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden. Die Dienststelle und der TVPR sollen über strittige Fragen verhandeln und Vorschläge zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten machen. In § 178 Abs. 5 SGB IX ist vorgeschrieben, dass die SBV TVP zu diesen Gesprächen hinzugezogen wird.

Die monatlich stattfindenden Dienststellengesprächen werden zum einen mit dem Kanzler und zum anderen mit dem Leiter der Personalabteilung geführt. Darüber hinaus wird mit der Referatsleitung der Personalentwicklung alle zwei Monate ein Jour fixe abgehalten.

Daneben gibt es 14 weitere Jour fixe:

- Monatlich— mit dem Dekan der MIN-Fakultät, den Verwaltungsleitungen der Fakultäten für Rechtswissenschaft sowie Wirtschaft- und Sozialwissenschaften.
- Alle zwei Monate— mit den Verwaltungsleitungen der Fakultäten für Erziehungswissenschaften und Geisteswissenschaften, den Leitern der Fachbereiche Chemie, Biologie und dem Leiter des botanischen Gartens sowie der Leitung der Abteilung 8 Liegenschaftsmanagement.
- Alle drei Monate— mit der Leitung Fakultätsmanagement der Fakultät für die Psychologie und Bewegungswissenschaft, der Fachbereichsleitung Physik, dem Verwaltungsleiter der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie dem Direktor und Geschäftsführer des Regionalen Rechenzentrums.
- Alle vier Monate— mit der Geschäftsführerin des Centrum für Naturkunde.

In enger Abstimmung zwischen SBV TVP und dem TVPR wird vor dem Jour fixe eine Tagesordnung übermittelt. Es werden übergeordnete Themen, aber auch insbesondere Personaleinzelfälle erörtert und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Außerdem erhalten die Interessenvertretungen Informationen aus den jeweiligen Bereichen. Anschließend wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Kommunikationsbereitschaft der Abteilungen und Einrichtungen im Jour fixe ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Inklusionsvereinbarung für die Mitglieder der Universität Hamburg

Der Entwurf der Inklusionsvereinbarung der SBV TVP konnte nach langer und intensiver Ausgestaltung finalisiert werden und ist am 06. Dezember 2018 an die Dienststelle übermittelt worden. Dort liegt der Ball nun, um die Vereinbarung zur Unterzeichnung zu bekommen. Die SBV TVP hat die Dienststelle bereits zu einem ersten Verhandlungstermin eingeladen, da diese gemäß § 166 Abs. 1 SGB IX mit der SBV TVP sowie dem TVPR eine verbindliche Inklusionsvereinbarung abzuschließen. Die SBV TVP wird auf der nächsten Versammlung der schwerbehinderten Menschen des TVP zum Verhandlungsstand berichten.



Die Inklusionsvereinbarung wird auf den folgenden Regelungen beruhen

- des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (**SGB IX**) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist
- des **Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen** (HmbGGbM) vom 21. März 2005, HmbGVBl. 2005, S. 75
- der **Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)** vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843)
- der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2009** (BGBl. II S. 1419)

- des Erlasses zur Teilhabe und Förderung von schwerbehinderten Beschäftigten und schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im hamburgischen öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung (**Teilhabeerlass**), Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt (MittVw 2012, S. 143 ff.).

Menschen mit Behinderungen unterstehen dem besonderen Schutz des Staates. Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Auf der Grundlage der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der in der Präambel genannten rechtlichen Grundlagen sollen diese Verpflichtungen auch im Rahmen der vorliegenden Integrationsvereinbarung umgesetzt werden.

Diese Verpflichtungen sind die Grundlage dieser Vereinbarung, in der die Verfahrensweisen für die Eingliederung in Beruf, Schulung, Berufsausbildung und Qualifikation der Angehörigen der Universität Hamburg im Sinne des § 4 HmbPersVG werden.

Menschen mit Behinderungen sind im besonderen Maße auf die Solidarität und die Unterstützung durch andere Menschen angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Zum Ziel der Dienststelle der Universität Hamburg muss daher gehören, Zugänglichkeit und Chancengleichheit für alle Beschäftigten zu erreichen und die Diskriminierung und soziale Abgrenzung behinderter Menschen zu bekämpfen. Mit Abschluss einer Inklusionsvereinbarung und dessen Umsetzung wäre hiermit ein wichtiger Schritt getan.

Barrierefreies Internet – Was gehört dazu?

Mit der Richtlinie 2102 aus dem Jahr 2016 hat die Europäische Union einen wichtigen Schritt in Richtung von mehr Barrierefreiheit in digitalen Medien vollzogen. Beginnend mit dem 23. September 2018 müssen alle öffentlichen Stellen (u. a. Hochschulen) ihre digitalen Angebote schrittweise barrierefrei, das heißt für alle Menschen – unabhängig von ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten – zugänglich machen.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie in Deutschland erfolgt durch Änderungen des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG). Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben – eine Forderung, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 ableitet.

Was ist mit „digitalen Angeboten“ gemeint? - Webbasierte Angebote (einschließlich Intranet und Extranets), Native mobile Anwendungen und Dateiformate von Büroanwendungen (Office-Dokumente sowie PDFs). Während bei öffentlich verfügbaren Websites in den letzten Jahren durchaus Fortschritte hinsichtlich Barrierefreiheit sichtbar werden, ist dies für Intranets und Extranets von außen schwer zu beurteilen. Da hier aber oft recht alte Systeme mit hohem Grad an individualisierten Funktionen im Einsatz sind, liegt die Vermutung nahe, dass hier besonders hoher Nachholbedarf herrscht. Gerade im Hinblick auf Gleichstellung am Arbeitsplatz könnten die nächsten Jahre diesbezüglich interessant werden.

Die EU-Kommission bestimmt Methoden zur Überwachung der Einhaltung: Diese müssen u.a. transparent und vergleichbar sein und könnten Anforderungen beinhalten zu Häufigkeit der Prüfung und Auswahl der Stichproben. Ab dem 23.12.2021 müssen die Mitgliedsstaaten alle 3 Jahre an die Kommission berichten. Für die Kontrolle in Deutschland wird eine Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet.

Bis wann muss alles barrierefrei sein?

- **23. September 2018:** Websites, Office-Dokumente und PDFs, die nach dem 23.9.2018 neu veröffentlicht werden, müssen ab dem **23. September 2019** barrierefrei gestaltet sein. Dies gilt ebenso für bereits existierende PDFs und Office-Dokumente, aber nur dann, wenn sie für „aktive Verwaltungsverfahren“ erforderlich sind und genutzt werden.
- **23. September 2019:** Websites für geschlossene Nutzergruppen (Intranets und Extranets), die ab diesem Datum neu veröffentlicht werden, müssen barrierefrei sein. Ältere Sites dieser Typen betrifft dies erst dann, wenn sie grundlegend überarbeitet werden.
- **23. September 2020:** Für öffentliche Websites, die bereits vor dem Stichtag 23. September 2018 gelauncht wurden, gilt der Stichtag 23.9.2020. Aufgezeichnete Audio- und Videodienste (nicht live gesendet) müssen ab diesem Tag barrierefrei sein.
- **23. Juni 2021:** Native (nicht webbasierte) mobile Applikationen müssen bis zu diesem Stichtag ebenfalls in barrierefreier Weise verfügbar sein.

Die Beteiligung der SBV TVP bei Neu- und Umbauten sowie Anmietung von Gebäuden

Die Leitungen der Hamburger Hochschulen und ihre Kollegen haben sich 2009 bundesweit im Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ einstimmig zum Inklusionsziel bekannt. Wenn man sich hinsichtlich der Barrierefreiheit einmal die Gebäude der Universität Hamburg ansieht, dann stellt man schnell fest, dass die meisten Gebäude nicht wirklich barrierefrei gebaut sind und sich vom Präsidium seit 2009 wenig um das Thema gekümmert worden ist.

Wie ist die rechtliche Grundlage?

In § 4 Behindertengleichstellungsgesetz ist der Begriff der Barrierefreiheit wie folgt definiert: „**Barrierefrei sind bauliche** und sonstige **Anlagen**, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, **wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.** Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. Diese Definition ist im Landesgesetz für Hamburg inhaltlich übernommen worden. Außerdem ist im **Teilhabeerlass zu dem Thema Neu- und Umbauten** Folgendes geregelt: „Bei der Planung von Neubauten ist entsprechend den Regelungen des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) zu gewährleisten, dass sowohl die Gebäude, die Inneneinrichtung als auch die Außenanlagen barrierefrei gestaltet werden. Bei Umbauten sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Die SBV TVP ist bei der Planung von Neu- und Umbauten sowie der Anmietung von Diensträumen zu beteiligen. Weiterhin hat die Stadt Hamburg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Januar 2013 den **Hamburger Landesaktionsplan (LAP)** aufgestellt. Bei dem LAP handelt es sich um einen sogenannten Fokus-Aktionsplan. In einem Fokus-Aktionsplan werden nicht alle Themen der UN-Konvention umfassend behandelt. Er enthält zunächst Maßnahmen zu einigen Schwerpunktthemen und ist damit der Auftakt zu einem auf **Dauer angelegten Prozess**. Der LAP hat aufgrund dieser Prozessorientierung vorläufigen Charakter und gibt eine Momentaufnahme wieder. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind nicht als abschließend zu verstehen. Im LAP sind für den Hochschulbereich insbesondere für die bauliche Barrierefreiheit konkrete Maßnahme definiert, die vom Präsidium umzusetzen sind:



- Die Hochschulen sind z.B. verpflichtet, notwendige Infrastrukturvorkehrungen zu treffen, damit Studierende mit Behinderung **generell Zugang** zu den notwendigen Informationen, Lehrveranstaltungen, Bibliotheken, Laboren und Beratungsangeboten erhalten.
- Neben der laufend im Rahmen von Neu- und größeren Umbaumaßnahmen umzusetzenden Maßnahmen zur Sicherung der baulichen Barrierefreiheit im Hamburger Hochschulbereich gibt es **seit 2002 zusätzliche Haushaltsmittel im Bereich Hochschulbau, die für die allmähliche**

Beseitigung der zahlreichen Barrieren im vorhandenen Gebäudebestand bestimmt sind. Die in den kommenden Jahren geplanten umfangreichen Baumaßnahmen ... und **insbesondere der Universität Hamburg sollen die Zugänglichkeit und Sicherheit des Hochschulbereichs Hamburg für alle Nutzerinnen und Nutzer in absehbarer Zeit voranbringen.**

- In **2013** die Erstellung eines **Leitfadens für die im Hochschulbereich** besonders wichtigen baulichen Merkmale zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit im Studienbetrieb.
- **Ab 2012 konsequente Kontrolle** der Anwendung der gültigen Bestimmungen zu barrierefreiem Bauen im Rahmen der Abnahme von Bauleistungen durch die Bauherren, die BWFG und die Hochschulen; ggf. Nachbesserungen vor Zahlung einfordern.
- **Ab 2012 Einführung einer Pflicht zur vorherigen schriftlichen Begründung** für jede geplante Baumaßnahme im Hochschulbereich, die von den rechtlichen Vorgaben für barrierefreies Bauen abweicht.
- **Von 2013—2014** Erstellung einer **Übersicht** der noch vorhandenen **baulichen Barrieren** im bestehenden Baubestand der Hamburger Hochschulen und Erarbeitung eines **Priorisierungsplans** für die erforderlichen Umbaumaßnahmen. Für die Erstellung dieser Übersichten und Pläne ist allein die Hochschule verantwortlich.

Wie läuft die Beteiligung der SBV TVP innerhalb der Dienststelle bei Neu- und Umbauten?

Bei der Anmietung von Gebäuden wird die SBV TVP überhaupt nicht beteiligt, obwohl sie dies immer wieder einfordert. Die SBV TVP hat zumindest erwirkt, dass alle zwei Monate ein Jour fixe mit der Leitung der ehemaligen Abteilung 8, 9 und Stabsstelle Flächenmanagement stattfindet. Regelmäßig nahm seitens der Dienststelle jedoch ausschließlich ein Mitarbeiter der ehemaligen Abteilung 9 teil. Angesprochene Themen in diesen Sitzungen, an denen auch der TVPR, die SBV WiP und die Behindertenbeauftragte teilnehmen, werden oftmals nicht von der Dienststelle weiterverfolgt. Inhaltliche Rückmeldungen erfolgen nicht oder es werden lediglich große Datenmengen mit Bauplänen übermittelt, die nicht erläutert werden. Die SBV TVP hat bereits in der letzten Amtsperiode regelmäßig die Dienststelle auf die Umsetzungen der im LAP genannten Maßnahmen hingewiesen, aber wurde immer damit vertröstet, dass es gerade für Umbauten in Bestandsgebäuden kein Geld gebe. Die FHH stelle keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Warum jedoch für die Aufstellung von Bestands- und Priorisierungsplänen nicht genug Geld in der UHH vorhanden sein sollen, erschließt sich jedoch nicht.



10 Jahre Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) feiert am **26. März 2019** ihr zehnjähriges Bestehen in Deutschland. Die UN-BRK ist als Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und in 177 Staaten ratifiziert worden. Mit der Konvention ist die menschenrechtliche Dimension des Themas Behinderung von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannt worden. Die UN-BRK macht deutlich, dass es nicht länger hinnehmbar ist, wenn Menschen mit Behinderungen in der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte stärker eingeschränkt sind als andere. Mit der Verkündung des Gesetzes zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ konnte die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft treten. Dieses Übereinkommen enthält neben der Präambel 50 Artikel.

In der Regel wird dabei der UN-BRK gern die Rolle des Impulsgebers zur Debatte über Inklusion zugewiesen. Das ist sicherlich auch richtig, aber greift dabei doch etwas zu kurz. Denn es geht nicht um Inklusion, sondern um ein anderes Verständnis von Behinderung und als ein Ergebnis dieser veränderten Sichtweise, nämlich dass „Behinderung“ aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht. Dies ist ein kleiner aber wichtiger Unterschied.

Diese neue Sichtweise, die seit nun 10 Jahren immer mehr Raum einnimmt, traf am 26. März 2009 nicht nur auf eine bis dato fürsorglich geprägte Definition von Behinderung, sondern sie traf auch auf eine Versorgungsstruktur.

Alles, was bis zum 26. März 2009 in Deutschland an Hilfe- und Versorgungsstruktur angeboten wurde, entsprach dem "alten" Verständnis von Behinderung, also der fürsorglichen Betrachtung. Deshalb geht es gar nicht um die Frage, ob Werkstätten, Förderschulen, Wohnstätten oder heilpädagogische Kitas gut oder schlecht sind. Das hat gepasst, das war gut, das war modern und das hatte seine Zeit. Und zwar bis zum Inkrafttreten der UN-BRK.

Es müssen nun weitere aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingt entstandene Barrieren aufgespürt und beseitigt werden.

Dass der Teilhabebereich "Arbeit" wohl das dickste Brett im Sortiment ist, dürfte unstrittig sein. Was nichts anderes bedeutet, dass die UN-BRK in Deutschland scheitern wird, wenn es nicht gelingt, Teilhabe am Arbeitsleben gesetzlich anders zu flankieren.

Um es klar zu sagen: **Werkstätten, Wohnheime, Förderschulen oder Heilpädagogische Kitas gehören nicht abgeschafft, sondern durch vom Paradigmenwechsel inspirierte Gesetze entbehrlich gemacht.** Dass sie dies werden können, ist einzig Sache der Politik, nicht aber der Akteure in den jeweiligen Strukturen.

Wie müssen Teilhabe an Bildung, Teilhabe an Arbeit und Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben aussehen, dass sie ohne Besonderung auskommen? Wo sind welche Barrieren? Welche Gesetze müssen neu geschrieben und welche novelliert werden? Wer bestellt, wer bezahlt? Was wird mit den alten? Noch sind nicht alle Hausaufgaben gemacht.



Teilhabeerlass

Um den zentralen Baustein gesellschaftlicher Teilhabe – die Inklusion in den Arbeitsmarkt – weiterhin und verbessert Wirklichkeit werden zu lassen, hat der Arbeitgeber und Dienstherr Freie und Hansestadt Hamburg unter Beteiligung von Schwerbehindertenvertretungen des hamburgischen öffentlichen Dienstes und Beteiligung der Spitzenorganisationen, den seit 1991 geltenden „Fürsorgeerlass“ überarbeitet. Es ist ein moderner Leitfaden („**Erlass zur Teilhabe und Förderung von schwerbehinderten Beschäftigten und schwerbehinderten Bewerbern vom 07. August 2012 – Teilehabeerlass**“) geschaffen worden, der als Arbeits- und Informationsgrundlage dienen, aber auch bei der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung unterstützen soll. Dadurch ist die Verpflichtung zur besonderen Fürsorge und Förderung, die sich aus dem SGB IX ergibt, konkretisiert worden.

Auszug aus dem Teilehabeerlass:

10.4 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen (z.B. große Hitze oder Kälte, Schnee- oder Eisglätte) soll schwerbehinderten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage aufgrund ihrer Behinderung besondere Erschwernis bereitet, in angemessenem Umfang unter Beachtung der tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen kurzzeitig Arbeits- bzw. Dienstbefreiung oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist einzelfallbezogen großzügig zu entscheiden. Der schwerbehinderte Beschäftigte nimmt dafür unverzüglich Kontakt mit seiner Dienststelle auf.



10.5 Parkmöglichkeiten

Dienststellen, die über Parkmöglichkeiten verfügen, haben bei der Vergabe von Stellplätzen auf körperbehinderte Beschäftigte Rücksicht zu nehmen. Auf die „Richtlinien über das Einstellen privater Fahrzeuge auf Verwaltungsgrundstücken oder angemieteten Flächen“ vom 13. Januar 1994 (MittVw, Seite 11) wird hingewiesen. Danach sind schwerbehinderte Beschäftigte, die wegen ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Maßgebliche Kriterien für die Vergabe sind dabei das Merkzeichen „aG“ und „G“ im Schwerbehindertenausweis i.V.m. der Anspruchsberechtigung für die Gewährung von Mitteln nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV).

Bei der Vergabe ist auf die Barrierefreiheit (Breite des Parkplatzes, Nähe zum Dienstgebäude usw.) zu achten. Die Stellplätze werden gem. Nr. 1.2. i.V.m. Nr. 5.1 der o.g. Richtlinien dem anspruchsberechtigten Personenkreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Sind keine Parkplätze vorhanden, auf denen Abstellflächen für die Fahrzeuge schwerbehinderter Beschäftigter bereitgestellt werden können, sind Parkplätze nach Möglichkeit anzumieten oder zu erwerben. Dieses ergibt sich aus der besonderen Fürsorgepflicht des öffentlichen Dienstes gegenüber schwerbehinderten Menschen und aufgrund des Anspruchs auf behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsumfeldes gem. § 164 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX. Anmietung und Erwerb müssen aber gem. § 164 Abs. 4 Satz 3 SGB IX wirtschaftlich vertretbar sein.

Können Parkplätze nicht bereitgestellt werden, ist von der Dienststelle für die schwerbehinderten Beschäftigten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung („aG“ im Schwerbehindertenausweis) bei der Polizei eine Ausnahmegenehmigung dahingehend zu beantragen, dass Fahrzeuge dieser Beschäftigten während des Dienstes an einer Stelle mit Parkverbot abgestellt werden dürfen (§ 45 Abs. 1b Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung).



Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.

aG	B	BI	G	GI	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Befreiung vom Rundfunkbeitrag
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson: • im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§ 228 ff. SGB IX) • bei den meisten innerdeutschen Flügen • blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Internationaler Personen- und Gepäcktarif TCV)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,83 €/Monat (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)				
Behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)	Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Rundfunkbeitrag • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 und dem Merkmale G steuerlich absetzbar: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG) Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfsverhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)	Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat (s. RF)	Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 3.700 € (§ 33b EStG)	TBI
		• Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)				
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen	Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich (s. RF)	Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfsverhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)	In vielen Gemeinden Befreiung von Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)	In vielen Gemeinden Befreiung von Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
		Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuererklärung: 3.700 € (§ 33b EStG)				
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)	Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Pflegepauschbetrag für Pflegende: 924 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	In folgenden Bundesländern erhalten taubblinde Menschen monatlich • Bayern: 1.220 € (§ 2 BayBlindG) • Berlin: 1.189 € (§ 2 LPfifGG) • Sachsen: 650 € (§ 2 LBlindG) • Schleswig-Holstein: 400 € (§ 1 LBfGG) • Thüringen: 500 € (§ 2 ThürBlfGG)
		Gewährung von Blindenhilfe und Landesblindengeld				
Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfsverhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)	Oranger Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)	
		In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde				
Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)	Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)				
		In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde				

© 2018 beta Institut gemeinnützige GmbH
Koblenzweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de, www.beta-institut.de

beta Institut
gemeinnützige GmbH

betanet
www.betanet.de

Rollstuhl und Behinderung

Ursachen

Unterschiedliche Krankheitsbilder führen dazu, dass Menschen zeitweise oder dauerhaft einen Rollstuhl benötigen. Meist liegt eine starke Beeinträchtigung oder der Verlust der Gehfähigkeit vor. Die Ursachen können sowohl erworbene Schädigungen als auch angeborene Behinderungen sein:

- Querschnittlähmung, zum Beispiel Verletzung des Rückenmarks durch einen Unfall oder einen Tumor
- Fortschreitende neurologische Erkrankungen wie Multiple Sklerose
- Lähmungen infolge von Schädigungen des Gehirns durch Schlaganfall/Hirnblutung oder Trauma
- Zerebralparese (Bewegungsstörung aufgrund einer frühkindlichen Hirnschädigung, meist durch Sauerstoffmangel vor, während oder nach der Geburt)
- Muskelerkrankungen mit Abnahme der Muskelmasse und Muskelschwäche
- Rheumatische Erkrankungen
- Verlust einer oder beider unteren Extremität/en durch Verletzung oder Amputation
- „Glasknochenkrankheit“ (Osteogenesis imperfecta)
- Gleichgewichtsprobleme oder Erkrankungen mit Beeinträchtigung der Herz-und/oder Lungenfunktion

Häufigkeit

In Deutschland gibt es schätzungsweise 1,6 Mio. Rollstuhlnutzer. Diese Zahl kursiert seit vielen Jahren, die Quelle ist jedoch unbekannt. Aktuelle und verlässliche Erhebungen gibt es nicht, da Angaben zur Rollstuhlnutzung nicht bundesweit erfasst werden. Betrachtet man die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu

Erkrankungen und Behinderungen, die einen Rollstuhl erforderlich machen können, so scheint die Anzahl von 1,6 Mio. Rollstuhlnutzern realistisch zu sein.

Gut versorgt

Da die Ursachen und Krankheitsausprägungen so unterschiedlich sind, ist die Versorgung mit einem geeigneten Rollstuhl gleichermaßen wichtig wie komplex. Das Ziel der Rollstuhlversorgung ist immer eine bestmögliche selbstständige Fortbewegung und selbstbestimmte Mobilität sowie ein bequemes, aktives und ermüdungsfreies Sitzen.

Was ist bei der Rollstuhlversorgung zu beachten?

- Individuelle Bedarfserhebung, zum Beispiel durch Therapeuten (Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit, Funktionseinschränkungen, Ressourcen, Körpermaßen, persönlichen Eigenschaften, Lebensbedingungen, Wohnumfeld und Arbeitsumfeld)
- Auswahl eines geeigneten Rollstuhlmodells durch bedarfsgerechten und neutrale Beratung sowie die Möglichkeit, einzelne Modelle zu testen
- Ermitteln von individuellen Anforderungen und Maßen (genaues Ausmessen von Sitzbreite, Sitztiefe, Sitzhöhe, Rückenlehnenhöhe und Unterschenkellänge)
- Bestellung des Rollstuhls mit für den Benutzer passenden Abmessungen und wichtigen Ausstattungsmerkmalen

- Auslieferung oder Übergabe mit individueller Einstellung der verstellbaren Komponenten Einweisung des Nutzers in den Gebrauch des Rollstuhls
- Training zur Nutzung des Rollstuhls im Alltag
- Gegebenenfalls Anpassung der Versorgung

Je nach Grunderkrankung können zusätzlich zur Gehbehinderung weitere Einschränkungen, beispielsweise der Arme, vorhanden sein. In einem solchen Fall ist es möglich, zusätzliche Hilfsmittel für den persönlichen Alltag und den Beruf einzusetzen. Das können Greifhilfen, Schreibhilfen, Kommunikationshilfen, Umsetz- und Aufrichthilfen, spezielle Sitzkissen oder Inkontinenzhilfen sein. Die Palette an Produkten ist groß, sodass individuelle Lösungen gefunden werden können.

Welcher Rollstuhl wofür?

Eine generelle Zuordnung von Rollstuhltypen zu bestimmten Behinderungen ist nicht möglich, da jede Versorgung individuell ist. In Deutschland gibt es hierfür über 500 Rollstuhlmodelle auf dem Markt. Bei der Auswahl eines geeigneten Rollstuhls ist neben den Anforderungen des Nutzers auch der Einsatzort ein wichtiges Kriterium. Nicht nur der Rollstuhl selbst, sondern auch das Sitzkissen sollte optimal auf die Bedürfnisse des Nutzers abgestimmt werden. Man unterscheidet manuelle Rollstühle und Elektrorollstühle.

Manuelle Rollstühle

Manuelle Rollstühle werden über Greifreifen angetrieben und erfordern Muskelkraft des Nutzers. Somit unterstützen sie die Aktivität der

Arme und des Oberkörpers durch Bewegung, können aber zu Überlastung und Folgebeschwerden führen. Manuelle Rollstühle haben kleinere Abmessungen, einen kleineren Wendekreis und sind leichter als Elektrorollstühle.

Menschen, die permanent einen sogenannten Greifreifenrollstuhl nutzen und sich im Alltag aktiv damit fortbewegen, wählen meistens einen Adaptivrollstuhl (auch: Aktivrollstuhl). Dieser Rollstuhltyp lässt sich optimal an die Anforderungen des Nutzers anpassen und ist deutlich leichter als zum Beispiel ein Standardrollstuhl. Adaptivrollstühle lassen sich folglich mit geringerem Kraftaufwand antreiben sowie besser verladen und transportieren.

Es gibt starre und faltbare Adaptivrollstühle, beide haben Vor- und Nachteile und die Entscheidung erfolgt nach individuellen Bedürfnissen und Präferenzen.

- Starrrahmenrollstühle sind stabiler und leichter,
- Faltrollstühle haben durch das Zusammenfallen ein geringes Packmaß für den Transport

Elektrorollstühle

Mit Elektrorollstühlen ist es möglich, weitere Strecken und Steigungen zurückzulegen. Sie unterstützen bei fehlender Muskelkraft oder bei Lähmungen und erweitern den Aktionsradius der Nutzer. Elektrorollstühle werden über einen integrierten Elektromotor angetrieben und haben eine Batterie. Es gibt sie mit Hinter- oder Vorderradantrieb, unterschiedlichen Lenkarten

sowie in Versionen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit von 6 km/h bis 15 km/h. Die Batterien müssen regelmäßig aufgeladen werden.

Elektrorollstühle werden über individuelle Steuerungen bedient, die bekannteste ist sicherlich die Joystick-Bedienung. Es gibt aber auch viele Spezialsteuerungen wie beispielsweise Fuß-, Mund-, Kinn- oder Kopfsteuerung oder die Bedienung per Touchpad. Viele Elektrorollstühle haben außerdem eine Sitzlift-Funktion, über die der Sitz nach oben gefahren werden kann.

Die größeren Abmessungen und der folglich größere Wendekreis von Elektrorollstühlen erfordern mehr Platz zum Manövrieren. Elektrorollstühle haben außerdem ein hohes Eigengewicht, sodass zum Überwinden von Hindernissen wie Stufen oder Kanten weitere Hilfsmittel wie beispielsweise Rampen erforderlich sind.

Elektromobile oder Scooter

Elektromobile oder Scooter unterscheiden sich in ihrer Bauart und ihrem Einsatzzweck von Elektrorollstühlen. Sie werden über eine Lenkstange ähnlich wie bei einem Motorrad gesteuert und fahren bis zu 15 km/h. Durch den langen Radstand und den großen Wendekreis eignen sie sich eher für Geradeausfahrten und den Außenbereich.

Was ist bei E-Rollstühlen zu beachten?

Elektrorollstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h fallen unter die private Haftpflichtversicherung. Bei einer Geschwindigkeit über 6 km/h werden eine Betriebserlaubnis sowie eine separate

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung benötigt. Ein Führerschein ist bis zu einer Geschwindigkeit von 15 km/h nicht erforderlich.

Elektrorollstühle und -mobile sind Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Folglich muss jeder Elektrorollstuhl, wenn er im öffentlichen Verkehr eingesetzt wird, mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet sein.

Rollstühle mit Stehfunktion

Sowohl manuelle als auch elektrische Rollstühle gibt es mit einer integrierten Steh- beziehungsweise Aufrichtfunktion. Der Nutzer wird hier elektrisch oder mittels Gasdruckfeder in eine stehende Position gebracht. Die aufrechte Körperhaltung wirkt sich positiv auf Kreislauf und Bewegungsapparat des Nutzers aus. Die Stehfunktion erweitert zudem den Greifraum, indem höher gelegene Gegenstände wie zum Beispiel Akten erreicht werden können. Dadurch eignen sich Stehrollstühle gut für die Nutzung am Arbeitsplatz.

Zusatzantriebe für Rollstühle

Für manuelle Rollstühle sind Zusatzantriebe (auch Antriebseinheiten genannt) erhältlich. Diese ermöglichen dem Nutzer das Zurücklegen längerer Strecken bei höherer Geschwindigkeit oder unterstützen ihn, wenn die Hand- oder Armkraft nicht ausreicht, um beispielsweise Steigungen zu überwinden. Hierzu zählen ankoppelbare Handbikes/ Rollstuhlzuggeräte, nachrüstbare Elektroantriebe, spezielle Antriebsräder, die durch Elektromotoren die Anschubbewegung des Nutzers unterstützen,

sowie Schiebe- und Bremshilfen für Begleitpersonen.



Grad der Behinderung

Die Schwere der Einschränkung wird durch den „Grad der Behinderung“ (GdB) ausgedrückt. Personen mit einem GdB von 50 und mehr gelten als schwerbehindert und können einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Als Norm für die einheitliche Bewertung durch die Gutachter dienen die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“.

Wer zahlt wofür?

Die Kosten für Hilfsmittel im privaten Gebrauch, zu denen auch Rollstühle zählen, werden für gesetzlich Versicherte in der Regel von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen. Diese Leistung umfasst auch zusätzliche von Rollstuhlnutzern benötigte Hilfsmittel wie Hebehilfen, Dusch- und Toilettenhilfen oder Inkontinenzhilfsmittel. Reparaturen sind ebenfalls im Leistungsumfang enthalten.

Die GKV ist nur für Leistungen im Rahmen der Akutversorgung und medizinischen Rehabilitation, aber nicht für Leistungen zur beruflichen Teilhabe zuständig (siehe SGB V § 33).

Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs wie Ess- und Trinkhilfen oder Kleidung fallen meist nicht unter die Leistungspflicht der GKV. Hier könnten die Kosten je nach Einkommenssituation vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Das Gleiche gilt für Hilfsmittel für Freizeit und Sport, also für Sport- oder Strandrollstühle.

Die Kosten für Hilfsmittel, die nur für den Arbeitsplatz oder aus beruflichen Gründen notwendig sind, werden von Leistungsträgern der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) übernommen.

Bei manchen Hilfsmitteln ist es schwierig, genau festzulegen, wofür sie primär verwendet werden. Letztlich sind die Leistungsträger nach SGB IX § 14 dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen zu prüfen und sofern sie nicht zuständig sind, den Antrag unverzüglich weiterzuleiten.

Es ist auch möglich, dass sich unterschiedliche Leistungsträger die Kosten teilen.

Ausschlaggebend für die Bewertung des GdB ist die Grunderkrankung, zum Beispiel eine Rückenmarksschädigung, Hirnschädigung oder Multiple Sklerose. Menschen, die ständig einen Rollstuhl benötigen, haben in der Regel einen GdB von 100.

Schwerbehinderung

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 gilt man als schwerbehindert. Schwerbehinderte Menschen dürfen im Arbeitsleben nicht benachteiligt werden. Deshalb gibt es für sie besondere Schutzrechte und Unterstützungsangebote. Das Versorgungsamt oder die kommunale Behörde stellt den Behinderungsgrad auf Antrag fest.

Merkzeichen aG

Personen, die permanent einen Rollstuhl benötigen, erhalten mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis Parkerleichterungen im Straßenverkehr und sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

TERMINE 2019

VERSAMMLUNG DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN DES TVP

28. November 2019, 9:00 – 12:00 Uhr

Raum wird noch bekannt gegeben

barrierefreier Zugang

Die Veranstaltung wird von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern begleitet.

OFFENE SPRECHSTUNDE IN KLEIN FLOTTBEK

28. März 2019, 10:30 - 12:30 Uhr

27. Juni 2019, 09:00 - 11:00 Uhr

26. September 2019, 09:00 - 11:00 Uhr

02. Dezember 2019, 09:00 - 11:00 Uhr

LESERBRIEFE SIND HERZLICH WILLKOMMEN!

Teilen Sie uns Ihre Meinung zu aktuellen Themen mit und beteiligen Sie sich gerne aktiv z.B. durch Leserbriefe an unserem Info. Wir möchten Ihre Interessen sowie Anliegen vertreten.

Schreiben Sie uns, was Sie bewegt.

In dieser Zeitschrift wurden soweit wie möglich neutrale, nicht geschlechtsbezogene Formulierungen für Ämter und Personen gewählt. Zusätzlich orientieren sich die Texte an den Rechtsnormen verwendeten Formen. In allen diesen Fällen ist sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.

KONTAKTDATEN SBV TVP

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des TVP (ohne UKE)

Dennis Basler, Volljurist

Mittelweg 177, Raum S 4037

20148 Hamburg

Tel.: +49 40 42838-6884

Fax: +49 40 42838-6310

E-Mail: sbv-tvp@verw.uni-hamburg.de

Telefonsprechstunde: freitags von 08 - 09 Uhr

Offene, persönliche Sprechzeit: dienstags von 09:30 - 11:30 Uhr

1. stellvertretendes Mitglied (ohne UKE)

Susanne Junge

Mittelweg 177, Raum S 4024

20148 Hamburg

Tel.: + 49 40 42838-9509

Fax: + 49 40 42838-6310

E-Mail: sbv-tvp@verw.uni-hamburg.de

Termine nach Vereinbarung

2. stellvertretendes Mitglied (ohne UKE)

Immanuel Petermeier

Alsterterrasse 1, Raum 402

20354 Hamburg

Tel.: + 49 40 42838-8911

Fax: + 49 40 42838-6310

E-Mail: sbv-tvp@verw.uni-hamburg.de

Termine nach Vereinbarung

3. stellvertretendes Mitglied (ohne UKE)

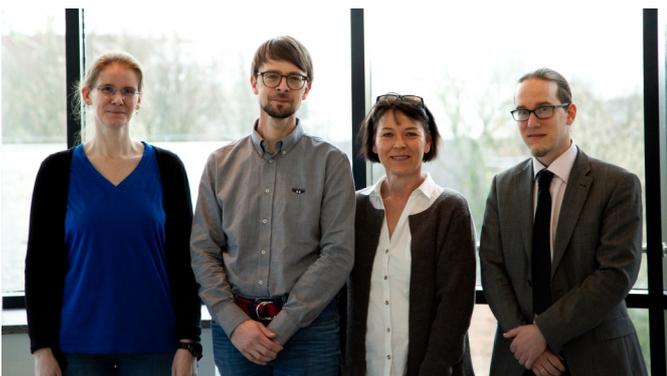
Donata Mehrkens

Jungiusstr. 4

20355 Hamburg

E-Mail: sbv-tvp@verw.uni-hamburg.de

Termine nach Vereinbarung





Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

MÖCHTEN SIE SICH ZUM THEMA (SCHWER-)BEHINDERUNG AM ARBEITSPLATZ ÄUßERN?

Welche Herausforderungen sehen Führungskräfte bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen an der Universität Hamburg?

Oder möchten Sie uns Anregungen geben, wie wir diese Mitarbeiterinformation interessanter gestalten können?

Dann melden Sie sich doch bei uns:

Universität Hamburg
Schwerbehindertenvertretung (SBV TVP)
Mittelweg 177
(Zugang auch über Klein Fontenay 1)
20148 Hamburg
sbv-tvp@verw.uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/sbv

IMPRESSUM

Herausgeber:

Schwerbehindertenvertretung
für das Technische-, Bibliotheks- und
Verwaltungspersonal der Universität
Hamburg (ohne UKE),
Mittelweg 177–Zugang auch
über Klein Fontenay 1
20148 Hamburg

Geschäftszimmer:

Antje Wessels
Tel: 42838-3387
Fax 42838-6310

Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung TVP:

Dennis Basler	42838 - 6884
Susanne Junge	42838 - 9509
Immanuel Petermeier	42838 - 8911
Donata Mehrkens	

V.i.S.d.P.:

Schwerbehindertenvertretung (SBV TVP)
der Universität Hamburg

Druck und Versand: Universitätsdruckerei

Cover: Audi Nissen, UHH/Wohlfahrt

Bilder: Pixabay